Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen (Stand ...)

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild- Übertragung auch für nichtöffentliche Sitzungen eröffnet. Den auf diesem Wege zugeschalteten Kreistagsmitgliedern kommt dabei eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sowie den Datenschutz und die Datensicherheit zu. Vor Nutzung der Zuschaltmöglichkeit ist daher die Erklärung des Einverständnisses mit den nachfolgenden Hinweisen erforderlich.

Die Teilnahme an der Sitzung erfolgt über einen vom Landkreis Coburg im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die Gremienmitglieder versandten Link.

Art. 41a Abs. 5 Satz 1 LKrO sieht vor, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder bei **nichtöffentlichen** Sitzungen dafür Sorge zu tragen haben, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Das bedeutet, dass

- das hierfür verwendete Endgerät gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte (z. B. Familienangehörige, Gäste, Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die nicht Mitglied des Kreistags sind) zu schützen ist,
- der <u>Teilnahmeplatz</u> auch bei kurzzeitiger Abwesenheit so zu wählen ist, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört werden kann,
- keine Möglichkeit für einen evtl. auch unbeabsichtigten <u>Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten</u> bestehen kann (z. B. durch im gleichen Raum befindliche Sprachassistenzsysteme).
- Die Verwendung eines Headsets wird empfohlen.

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 14 Abs. 4 Satz 1 LKrO wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (Belegung mit einem Ordnungsgeld), vgl. Art. 41a Abs. 5 Satz 2 LKrO. Auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen (z. B. § 23 Abs. 2 des Bayer. Datenschutzgesetzes – BayDSG) bzw. solche des Ordnungswidrigkeitenrechts (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) wird hingewiesen.

Generell gilt für die Zuschaltung zu (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen:

Der Teilnahmeplatz ist – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört werden kann.

Auf den **privaten Geräten**, über die der Zugriff auf die Sitzung erfolgen soll, ist ein **Vi-renscanner** von einem Anbieter zu installieren, der einen regelmäßigen (möglichst täglichen) Update-Service gewährleistet.

Weiterhin ist die **Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite** (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme erforderlich.

Die **Fertigung von Tonmitschnitten und Bildaufnahmen** (Screenshots) der Sitzung durch Gremienmitglieder ist bereits nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 4) nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags zulässig; bei Ton- und Bildaufnahmen Bediensteter und sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zusätzlich deren Einwilligung erforderlich.

					•					• •
W	\sim	rb	ın		11	\sim 1	1	•	Ω	11
v	_	ıv		u	ш			N	┏.	

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung	յ und des Kenntnisnahmevermerkes
wird diese Belehrung als verbindlich anerkannt.	

Name, Vorname		

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe. Die Inhalte (Stand: ...) erkenne ich für mich als verbindlich an.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

Ort und Datum	Unterschrift Kreistagsmitglied	